

1. Frankfurter Auschwitz-Prozess
»Strafsache gegen Mulka u.a.«, 4 Ks 2/63
Landgericht Frankfurt am Main

26. Verhandlungstag, 13.3.1964

Verlesung eines Urteils eines sowjetischen Militärgerichts gegen den Angeklagten Kaduk

Vorsitzender Richter:

Ist die Zeugin Rosenthal mittlerweile da? Da könnten wir unter Umständen noch das Urteil verlesen. Es ist beantragt gewesen von der Staatsanwaltschaft, zu verlesen das Urteil gegen den Angeklagten Oswald Kaduk, das von dem russischen Militärtribunal erlassen worden ist am 25. August 1947. Wir sind inzwischen in den Besitz einer von einer Dolmetscherin beglaubigten Abschrift¹ gelangt. Diese Abschrift trägt allerdings die Überschrift: »Beglaubigte Übersetzung aus dem Russischen. Auszug aus einem Urteil.« Die Dolmetscherin hat diese Übersetzung angefertigt mit dem Hinweis, daß dieses Wort »Auszug« unter Umständen die Bedeutung haben könnte, daß noch andere Männer an diesem Tag verurteilt worden wären und daß sich dieses Urteil eben nur auf diesen Angeklagten beziehe und deshalb einen Auszug darstelle. Das ist das Urteil. Und gleichzeitig war auch mitgeliefert worden eine Übersetzung des Protokolls. Das ist inzwischen hier wieder verschwunden, das muß ich erst wieder suchen. Vielleicht ist es doch noch irgendwo.

[Pause] Werden bezüglich der Verlesung dieser beiden Urkunden irgendwelche Anträge gestellt? Das heißt also, bezüglich der Verlesung des Auszugs aus dem Urteil und des Protokolls?

Verteidiger Reiners:

Herr Direktor, ist das eine vereidigte Dolmetscherin, die die Übersetzung angefertigt hat?

Vorsitzender Richter:

Ja.

Verteidiger Reiners:

Wie heißt denn die?

Sprecher (nicht identifiziert):

Wera Kapkajew.

Staatsanwalt Vogel:

Frau Kapkajew.

Vorsitzender Richter:

Kapkajew. Sie hat einen Stempel »Beeidigte Dolmetscherin für den Oberlandesgerichtsbezirk in Frankfurt am Main«.

Verteidiger Reiners:

Danke schön.

Vorsitzender Richter:

Werden also bezüglich dieser Urkunden von Seiten der Staatsanwaltschaft die alten Anträge gestellt auf Verlesung? Von Seiten der Nebenkläger werden ebenfalls auch bezüglich der Verteidigung

– Schnitt –

¹ Vgl. Anlage 1 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 13.03.1964, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 96 sowie »Auszug aus dem Urteil« in russischer Sprache, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 74, Bl. 13.822-13.828, sowie in »nichtamtlicher Übersetzung«, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 74, Bl. 13.829-13.831.

Verteidiger Reiners:

[unverständlich] beantragt. Nur hatten wir ja immer diese Bedenken, ob das die vollständige Abfassung des Urteils ist. Jetzt weist ja die Dolmetscherin darauf hin, daß dieses Wort, was wir also auch schon so ähnlich mit »Auszug« übersetzt hatten, vielleicht anders zu verstehen ist.

Vorsitzender Richter:

Nein, nein. Sie hat mir das sogar anhand der russischen Urschrift zu erklären versucht und ist also bei aller Befragung dabei geblieben, daß das ein Auszug sei. Und wie ich Ihnen bereits gesagt habe, steht die Dolmetscherin auf dem Standpunkt, daß es sich hier vielleicht um ein Urteil gegen mehrere Angeklagte gehandelt habe und daß man aus diesem Urteil nur das den Angeklagten Kaduk Betreffende herausgeschrieben hat.

Verteidiger Reiners:

Aha. Also das soll also heißen, daß das, was den Angeklagten Kaduk betrifft, wohl die Vermutung einer gewissen Vollständigkeit

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Vollständigkeit hat. Jedenfalls, ich habe das durchgelesen und komme zu dem Ergebnis, daß alle Bestandteile, die ein Strafurteil haben müßte, drin sind.

Verteidiger Reiners:

Ja, das würde man ja auch merken, wenn da irgend so etwas fehlt.

Vorsitzender Richter:

Eben, eben. [unverständlich]

Verteidiger Reiners [unterbricht]:

Ja, ich darf darum bitten, wir hatten ja die Verlesung zwar ursprünglich auf das Originalurteil erstreckt beantragt, aber da das nicht zu beschaffen ist, bin ich auch damit einverstanden.

Vorsitzender Richter:

Das bekommen wir nicht. Einverstanden. Also nehmen Sie ins Protokoll auf, daß die Staatsanwaltschaft und die Vertreter der Nebenklage die Verlesung des Urteils und des Protokolls über die Verurteilung des Angeklagten Kaduk durch das russische Militärtribunal vom 25. August 1947 beantragen und daß die Verteidigung gegen diesen Antrag keinen Widerspruch erhebt.² Wir werden dann darüber beschließen und ebenfalls auch über die Beeidigung des Zeugen.³ Die Zeugin ist noch nicht da? Sie ist an sich geladen auf 10.30 Uhr, also erst in einer Stunde. Wir könnten aber dann inzwischen die Verlesung vornehmen. Werden sonstige Verlesungen noch beantragt, die wir vielleicht in der Zwischenzeit vornehmen könnten? Nein. Dann werden wir darüber zunächst uns schlüssig werden.

– Schnitt –

² Vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vom 13.03.1964, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 96, Bl. 207.

³ Der Zeuge Windeck blieb »gemäß § 61, Abs. 3 StPO unbeeidigt, weil das Gericht der Aussage des Zeugen keine wesentliche Bedeutung beimißt und nach seiner Überzeugung auch unter Eid keine wesentliche Aussage zu erwarten ist.« Protokoll der Hauptverhandlung vom 13.03.1964, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 96, Bl. 207'.